

Thermische Gebäudesanierung für Betriebe

Umfassende Sanierungen

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Förderungshöhe ist abhängig von der Sanierungsqualität und beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden. Zweck der Förderung ist die Reduktion des Energieverbrauchs sowie die Reduktion von Treibhausgasemissionen. Das betroffene Gebäude muss älter als 20 Jahre sein. Das Datum der Baubewilligung muss vor dem 01.01.2000 liegen.

Förderungsfähige Kosten

Zur Ermittlung der Förderung werden die Kosten für Material, Montage und Planung für das thermische Gebäudesanierungsprojekt anerkannt:

Förderungsfähige Projektteile

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschossdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschossdecke bzw. des Kellerbodens
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren
- Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung
- Außenliegende Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes
- hinterlüftete Fassadensysteme (bis zu maximal 150 Euro/m² Investitionskosten)
- hinterlüftete Fassadenschalungen (bis zu maximal 100 Euro/m² Investitionskosten)
- Fassadenbegrünung (bis zu maximal 150 Euro/m² Investitionskosten)
- Extensive Dachbegrünung

Nicht förderungsfähige Projekte oder Projektteile

- Innenausbauten
- Dämmstoffe, die klimaschädliche Substanzen (HFCKW, SF₆, HFKW oder FKW) enthalten bzw. mit deren Hilfe hergestellt wurden
- Neukonstruktion von Balkonen und Dachstühlen
- Dämmungen und Estrich zwischen beheizten Geschossen
- Dacheindeckungen
- Dachgeschoßausbauten ohne Sanierung des Bestandes
- Sanitär-, Heizungs- und Elektroinstallationen
- Lüftungskanäle des Lüftungssystems

Eine detaillierte Auflistung der förderungsfähigen Projektteile finden Sie in den [FAQs](#) auf unserer Homepage.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Die **Antragstellung** muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem § 5 Abs 1 Z 8 EEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß § 27 Abs 4 Z 2 EEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.

Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme über Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell stellen die im Projektdurchführungszeitraum getätigten Zahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen die förderungsfähigen Kosten dar. Die geförderte Maßnahme muss im Eigentum des Fördernehmers sein bzw. in sein Eigentum übergehen.

Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/efre

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungshöhe orientiert sich an der Sanierungsqualität. Voraussetzung für eine Förderung ist

- die **Unterschreitung der Anforderungen** für den Heizwärmebedarf gemäß Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB-Richtlinie 6, Stand 2015 oder 2019), oder
- die **Reduktion** des Heizenergiebedarfes gegenüber dem Bestand **um mindestens 50 %**.

a) Umfassende Sanierung zur Unterschreitung der OIB-Anforderungen

Der **Heizwärmebedarf** ($HWB_{Ref,RK}$) sowie der **Gesamt-Energieeffizienzfaktor** (f_{GEE}) muss folgende Anforderungen unterschreiten. Die zur Berechnung erforderlichen Zahlenwerte entnehmen Sie bitte dem Energieausweis für Ihr Gebäude nach Sanierung.

Anforderung an an $HWB_{Ref,RK}$ und f_{GEE} für das sanierte Gebäude	Förderungssatz
$HWB_{Ref,RK} \leq 22 \times (1+2,5 / l_c) \times H_{corr}$ und $f_{GEE} \leq 0,90$	30 % der Förderungsbasis ¹

1) Förderungsbasis sind die Investitionsmehrkosten für die Umweltinvestition

$HWB_{Ref,RK}$	jährlicher referenzierte Heizwärmebedarf des sanierten Gebäudes laut Energieausweis [kWh/m ² a]
f_{GEE}	Gesamt-Energieeffizienzfaktor des sanierten Gebäudes laut Energieausweis
l_c	charakteristische Länge des sanierten Gebäudes laut Energieausweis
H_{corr}	Höhenkorrektur-Faktor berücksichtigt eine von 3 m abweichende Geschoßhöhe ($H_{corr} = 1$ bei 3 m Bruttogeschoßhöhe) $H_{corr} = V_{br} / (3 \times BGF)$ V_{br} = konditioniertes Brutto-Volumen [m ³] (laut Energieausweis) BGF = konditionierte Brutto-Grundfläche [m ²] (laut Energieausweis)

b) Umfassende Sanierung zur signifikanten Reduktion des Heizenergiebedarfes

Gefördert werden Sanierungsvorhaben, die zu einer **signifikanten Reduktion des Heizenergiebedarfes** gegenüber dem unsanierten Zustand führen.

erforderliche Reduktion gegenüber Heizwärmebedarf des unsanierten Zustands ($\Delta HWB_{Ref,RK}$)	Förderungssatz
$\Delta HWB_{Ref,RK} \geq 50 \%$	15 % der Förderungsbasis ¹
$\Delta HWB_{Ref,RK} \geq 25 \%$, bei denkmalgeschützten Gebäuden	

1) Förderungsbasis sind die Investitionsmehrkosten für die Umweltinvestition

c) Zuschlagsmöglichkeiten

+ 10 %	für Klein- und Kleinstunternehmen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen
+ 5 %	für mittlere Unternehmen
+ 10 %	beim Einsatz von zumindest 25 % Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen
+ 5 %	für die Fassadenbegrünung von zumindest 25 % der Fassadenflächen oder extensive Dachbegrünung von zumindest 50 % der Dachflächen
+ 5 %	für Gebäude welche im Ortskern (Bauland Kerngebiet) liegen
+ 5 % (max. 10.000 Euro)	für EMAS zertifizierte Unternehmen
Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich. Großunternehmen können einen Förderungssatz bis zu 30 %, mittlere Unternehmen bis zu 40 % und kleine Unternehmen bis zu 50 % erzielen.	
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_froderungsberechnung.pdf	
Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Vo (EU) 651/2014) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland.	

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Förderungssatzes bezogen auf die förderungsfähigen Kosten der Umweltinvestition. Gebäudeerweiterungen und Anteile für die private Nutzung werden abgezogen. Die Förderung wird nach Umsetzung des Projekts in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben. Die **Förderung ist mit 1,00 Euro** pro jährlich reduzierter kWh Heizwärmebedarf bzw. der benötigten Investitionsförderung gemäß Online-Antrag **begrenzt**. Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 4,5 Mio. Euro.

Umgang mit sonstigen Gebäuden (Produktionshallen, Lagerhallen udgl.)

Energieausweise für Produktionshallen, Lagerhallen udgl. (Gebäudekategorie 13 - sonstige Gebäude) sind auf Grundlage der am ehesten zutreffenden Gebäudekategorie (Kat. 1-12 nach OIB RL6 / 15 bzw. 4-12 nach OIB RI 6 / 19) zu ermitteln.

Die Soll-Innentemperatur der Energieausweise ist den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen sowie eine separate Berechnung der internen Gewinne (Q_{in}) vorzulegen.

Nähere Informationen finden Sie in den [FAQs](#).

Denkmalgeschützte Gebäude

Maßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden müssen mit dem Bundesdenkmalamt abgestimmt sein. Zum Nachweis ist die Bestätigung des Bundesdenkmalamtes, anhand des dort aufliegenden Formblatts „Denkmalschutz Sanierungs-offensive“ zu übermitteln.

Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Den Online-Antrag finden Sie unter www.sanierung20.at.

Checkliste

Energieausweise für „Nicht-Wohngebäude“ (gemäß OIB-Richtlinie, Stand 2015 oder 2019) mit der Berechnung des Heizwärmebedarfs des gewerblich genutzten Gebäudeteils vor und nach der geplanten Sanierung unter Verwendung validierter Software. Falls vorhanden: den Energieausweis der zu privaten / Wohn-Zwecken genutzten Teile (EAW für Wohngebäude)	✓
Für sonstige Gebäude (Produktionshallen, Lagerhallen udgl.): Berechnung der internen Gewinne (Q_{ih}) inklusive Erläuterungen	✓
Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme inklusive Baubeschreibung, Bestands- und Einreichplänen	✓
Detaillierte Kostenaufstellung für das Projekt	✓
Angebote oder Kostenvoranschläge für die wesentlichen Kostenpositionen (Dämmungen, Fenster/Außentüren Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung) Bitte achten Sie darauf, dass die Angaben in den vorgelegten Angeboten (Dämmstärken, Bauteilflächen, Dämmstoffart, ...) ersichtlich sind und mit den Planwerten im Energieausweis übereinstimmen!	✓
im Fall der Beantragung eines Zuschlages für Gebäude im Ortskern: Bestätigung der Gemeinde, dass das Gebäude im Ortskern (Bauland Kerngebiet) liegt	✓
Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro	✓

- Projektänderungen** gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.
- Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum **Nachweis der Angemessenheit** der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber und AuftragnehmerIn, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von vom Förderungswerber/der Förderungswerberin unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.
- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des **Bundesvergabegesetzes**, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.
- Die **bautechnischen Vorschriften** des jeweiligen Bundeslandes sind jedenfalls einzuhalten.
- bei einer **Gebäudeerweiterung** muss der Charakter einer thermischen Gebäudesanierung gegeben sein. Die Kosten des Neu- und Zubaus bezogen auf die thermische Sanierung des Bestandsobjektes **müssen untergeordnet** sein.
- Im Falle einer **Contracting- oder Leasingfinanzierung** ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über die bereits bezahlten Raten zu führen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination dieser Bundesförderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.sanierung20.at

Eine Einreichung ist bis zur Ausschöpfung der Budgetmittel möglich.

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Thermische Gebäudesanierung: DW 712

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104

umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.